



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 353/2021**

**vom 10. Dezember 2021**

**zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/704]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen<sup>(1)</sup>, berichtigt in ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 43, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 50ca (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„50cb. **32018 D 1524**: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Abl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108), berichtigt in ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 43

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 3 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚vom 1. Januar 2020 bis zum 22. Dezember 2021‘ durch die Angabe ‚vom 1. Januar des dritten Kalenderjahrs bis zum 22. Dezember des vierten Kalenderjahrs nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 353/2021 vom 10. Dezember 2021‘ ersetzt.
- b) In Artikel 3 Absatz 3 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚vom 23. Juni 2021 bis zum 22. Dezember 2021‘ durch die Angabe ‚vom 23. Juni bis zum 22. Dezember des vierten Kalenderjahrs nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 353/2021 vom 10. Dezember 2021‘ ersetzt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524, berichtigt in ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 43, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2021 vom 5. Februar 2021 (?), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2021.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Rolf Einar FIFE

---

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(?) ABl. L, 2024/66, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/66/oj>.